

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 35

Amtliche Mitteilung

11.04.2023

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund**

vom 11.04 2023

Aufgrund des Artikels III der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 06.04.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Jahrgang, Nummer 34 vom 06.04.2023) wird die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund vom 01. März 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 24 vom 01.03.2017), und
- die oben genannte Ordnung vom 06.04.2023.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 11.04.2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr.-Ing. Bernd Runge

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund

vom 11.04.2023

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Elektrotechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben; dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen sowie die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - die Dekanin oder der Dekan und
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professor*innen angehören muss.

§ 3 Fachbereichsrat

- (1) Gemäß § 28 Absatz 2 HG und § 12 Absatz 2 GO gehören dem Fachbereich als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sieben Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen;
 2. drei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen;
 3. zwei Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung;
 4. drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.“
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.
- (4) Der Fachbereichsrat soll geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete und dokumentierte Ausnahme vor.

§ 4 Geschäftsordnung des Fachbereichsrats

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 5 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 6 Vertretung der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
- (2) Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung kann die Dekanin oder der Dekan im Einzelfall eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs mit deren oder dessen Einverständnis mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für die Wahrnehmung von Funktionen mit Rechtswirkung bei Verhinderung der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans kann der Rektor auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs mit deren oder dessen Einverständnis befristet beauftragen.

§ 7 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat besteht aus:
 1. dem Prodekan oder der Prodekanin als Vorsitzendem oder Vorsitzender,
 2. einem studentischen und einem lehrenden Mitglied jedes Prüfungsausschusses, die vom jeweiligen Prüfungsausschuss gewählt werden,
 3. einem studentischen Mitglied, das vom Fachbereichsrat entsandt wird.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 richtet sich nach ihrer jeweiligen Amtszeit im Prüfungsausschuss. Für das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 beträgt die Amtszeit zwei Semester.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.
- (4) Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

Der Fachbereichsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist. Die Amtszeit entspricht der des Fachbereichsrats.

§ 9 Änderungen der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.